

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ – 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 29.09.2011 den Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), einschließlich der textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Grünewalde westlich der Elbenauer Straße und wird begrenzt

- im Süden durch den parallel zum Deich verlaufenden Weg sowie
- im Norden und Westen durch die Kleigartenanlage

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 10 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ in der Fassung der 1. Änderung in Kraft.

Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ - 1. Änderung und die Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 30.10.2011



Haase
Oberbürgermeister